

3147 II

dubbe

Satzungen

der

Johannis-Loge

Friedrich zur aufgehenden Sonne

im Orient zu Brieg

nebst

den Satzungen der milden Stiftungen dieser Loge

und des

Hilfsvereins zur Bestreitung der Beerdigungskosten seiner
zum e. O. eingegangenen Mitglieder

nach der Revision vom Jahre 1898.



T. T. Heins, Brieg.

(verl. von Dr. A. N. Heins)

✓

Satzungen

der

Johannis-Loge

Friedrich zur aufgehenden Sonne

im Orient zu Brieg

nebst

den Satzungen der milden Stiftungen dieser Loge

und des

Hilfsvereins zur Bestreitung der Beerdigungskosten seiner
zum e. O. eingegangenen Mitglieder

nach der Revision vom Jahre 1898.



Handwritten number: 735A

Handwritten signature: L. Hamann *1902*

T. T. Heinze, Brieg.
(Hb. - Bld. 15. & S. Bonn.)

1551
35

3117

II
Esorlich m. Coch Wroctaw 31.V.35

1 Runk



15,000/-

X-4121
3117 <u>4</u>

Vorbemerkung.

Diese Satzungen sind von dem Ehrwürdigsten Direktorium des Bundes der Freimaurer der Grossen National-Mutter-Loge in den Preussischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln in Berlin bestätigt worden und haben dadurch für die Mitglieder der Johannis-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne bindende Gültigkeit erhalten.

Daher empfängt jedes Mitglied der Loge ein Exemplar derselben.

Orient Brieg, Mitte Juni 1898.

Der Vorstand

der Johannis-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne.

R. Waeber,
Meister vom Stuhl.

F. Falch,
Erster Aufseher.

H. Moll,
Zweiter Aufseher.

R. Wechmann,
Schriftführer und Archivar.

Orts-Satzungen

für den Gel. Br.

Matrikel-No. /

Tag der Aufnahme: der^{te} 1

Tag der Annahme: der^{te} 1

Tag des Beitritts als ständig
besuchender Br.: der^{te} 1

Mitglied des Hilfsvereins:

Matrikel-No.

Tag des Beitritts: der^{te} 1

Orient zu Brieg, den^{ten} 1

Der Logen-Vorstand.

i. A.

Schriftführer und Archivar.

Dieses Exemplar der Orts-Satzungen sowie alle mauerischen Schriften, Mitgliedszeichen und die Bekleidung sind von dem Gel.

Br.

bei seinem Ausscheiden oder nach seinem Tode von seinen Hinterbliebenen zurückzugeben an die Johannis-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne im Or. zu Brieg.

Brieg, den^{ten} 1

(Eigenhändige Unterschrift.)

Satzungen

der

Johannis-Loge

Friedrich zur aufgehenden Sonne

im Orient zu Brieg.

A. Vermögen der Loge.

§ 1. Das Grundstück Lindenstrasse 11 (No. 519 des Grundbuches der Stadt Brieg) ist Eigentum der Loge und auf den Namen der Loge eingetragen.

Sämtliche maurerischen und ebenso die Wirtschafts-Inventarienstücke, die Bibliothek, ferner der Weinkeller mit den Lagerbeständen sind freies Eigentum der Loge.

B. Stiftungen der Loge.

§ 2. Die Stiftungen der Loge, welche eignes Kapital-Vermögen besitzen, sind:

- a. die Br. Sauer mann-Stiftung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Waisen und Witwen von Mitgliedern der Loge Fr. z. a. S.;
- b. die Br. Aug. Beyer-Stipendien-Stiftung;

- c. die Br. Fitzner-Jubilar-Stiftung zur Unterstützung einzeln stehender Töchter, sowie auch zu Stipendien zur Ausbildung von Töchtern und Söhnen der Mitglieder dieser Loge;
- d. die Jubel-Hochzeits-Stiftung;
- e. die Br. Matern-Stiftung.

Im Anhange folgen die besondern Satzungen der erstgenannten vier Stiftungen, für die fünfte ist dem s. ehrw. Br. Matern die Bestimmung über die dereinstige Verwendung der Zinsen noch vorbehalten.

C. Benutzung des Logengebäudes und des Gartens.

(B.-St. §§ 224—230.)

§ 3. Das Logengebäude wird benutzt:

- a. zu den Logenarbeiten;
- b. zu geselligen Zusammenkünften.

Die im obern Stockwerk gelegenen Räume sind nur zu mauererischen Arbeiten bestimmt; es dürfen daher Nichtmaurer in dieselben nie eingeführt werden.

Die Räume des untern Stockwerks sind zu geselligen Zusammenkünften, Brudermahlen, Tafellogen, Schwesternkränzchen und dgl. bestimmt.

§ 4. Die Arbeiten der drei Johannisgrade finden Freitags, die des Schottengrades und der Erkenntnisstufen Dienstags statt.

§ 5. Der Besuch der Gesellschaftsräume und des Gartens ist für die Mitglieder der Loge für gewöhnlich Beschränkungen nicht unterworfen.

§ 6. An den Fest- und Arbeits-Tagen führt der leitende Meister die Aufsicht über die Benutzung der Räume.

Bei den geselligen Zusammenkünften wird der Meister v. Stuhl in seiner Abwesenheit von einem zugeordneten Meister oder einem Aufseher vertreten.

§ 7. Nach der ersten Arbeit jedes Monats findet im ersten Grade ein Brudermahl statt.)

Proben
für die Weifen Waerbfchreibung

1406/07 erfolgt.

§ 8. Jedem Br. dieser Loge und jedem Freimaurer, der sich ihr als ständig besuchender Br. angeschlossen hat, steht es frei, jederzeit, insofern keine maurerische Arbeit stattfindet, ausser den Familienmitgliedern verwandte oder befreundete Personen als Gäste in die Gesellschaftsräume einzuführen. Indes darf ein Nichtmaurer, der in Brieg oder im Umkreise von 7 Kilometern seinen Wohnsitz hat, während eines Jahres nur viermal eingeführt werden.

Witwen oder einzeln stehenden Töchtern verstorbnrer Brüder wird die Erlaubnis zum Eintritt in die Gesellschaftsräume und den Garten mit ihren Kindern durch Erteilung von Einlasskarten, die auf ein Jahr gültig sind, gewährt; Gäste dürfen sie nicht einführen.

Dieselbe Erlaubnis kann auf Antrag auch andern Personen in besondern Fällen erteilt werden, worüber die Meisterschaft zu entscheiden hat.

Die Namen der Gäste sollen in das dafür bestimmte Buch und in der darin vorgeschriebnen Weise eingetragen werden. Die Aufscher sind hierfür verantwortlich.

Den Frauen der Mitglieder und ständig besuchenden Brüder ist es gestattet, wofern nicht wegen einer maurerischen Arbeit auf besondere Anordnung des leitenden Meisters der Garten geschlossen wird, auch ohne ihre Männer, mit ihren Kindern den Garten und das Gesellschaftslokal zu besuchen. Andern Gästen ist der Eintritt nur in Begleitung des einführenden Bruders oder der Frau desselben gestattet.

Kinder sollen nie ohne ihre Eltern im Garten oder in den Gesellschaftsräumen erscheinen; in der Kegelbahn und in den Spielzimmern dürfen sie sich nie aufhalten.

Dienstboten dürfen sich weder im Garten noch in den Gesellschaftsräumen aufhalten; sie haben sich nach Erledigung ihrer Besorgungen sofort zu entfernen.

Dagegen haben Kinderfrauen und Kindermädchen, welche im Sommer zur Beaufsichtigung der Kinder nötig sind, Zutritt zu dem Garten.

Unter Familienmitgliedern sind zu verstehen die Gattin,

die Söhne und Töchter eines Bruders, letztere beide aber nur, wenn sie keinen eignen Hausstand haben. Einzelstehende Brüder und Schwestern, ebenso die Eltern von Brüdern oder Schwestern dieser Loge werden, wenn sie gänzlich und stets in den Familien der Letztern leben und keinen eignen Hausstand haben, zu den Familienmitgliedern gezählt.

Der Eingang zur Wohnung des Kastellans für nicht berechnete Gartenbesucher führt nicht durch den Garten.

§ 9. Am 11. November, dem Tage des Br. Sauer-
mann'schen Erinnerungsfestes, am Sylvesterabend und zur
Fastnachtszeit finden gesellige Mahle der Brüder mit ihren
Familien statt. Auch bei diesen darf jeder teilnehmende
Br. ausser seinen Familienmitgliedern Gäste einführen.

§ 10. Die Festordnung bei diesen Schwesternkränzchen,
sowie insbesondere die Aufsicht über die tadelfrei zu liefernden
Speisen und Getränke und die Fürsorge für die
musikalische Unterhaltung, Tanzmusik und Tanzordnung
gehören zu den Verpflichtungen der Schaffner.

Wer seine Teilnahme an einer Festlichkeit erklärt hat
und sich nicht spätestens 24 Stunden vor derselben ab-
meldet, ist zur Bezahlung des Gedecks verpflichtet.

Bei zahlreich besuchten Mahlen findet die Bezahlung
des Gedecks vor Beginn des Festes statt.

Brüder, welche verabsäumt haben, ihre Teilnahme an
dem Feste rechtzeitig, d. i. spätestens 24 Stunden vor dem-
selben anzuzeigen, — die Anzeige ist an einen der Schaffner
oder an den Kastellan zu richten — können auf Teilnahme
an der Tafel keinen Anspruch erheben.

Bei Tafellogen und zahlreich besuchten Brudermahlen
und Schwesternkränzchen werden die Plätze für die, welche
ihre Teilnahme an dem Feste gemeldet haben, durch den
ersten Schaffner belegt, der billige Wünsche, die schriftlich
an ihn zu richten sind, gern berücksichtigen wird. Eine
eigenmächtige Änderung der belegten Plätze ohne Zu-
stimmung des leitenden Schaffners ist nicht gestattet.

Ein vorläufiges Belegen der Tische im Garten oder in den Gesellschaftsräumen ist nicht erlaubt.

§ 11. Jeder Bruder hat selbst aller seiner Pflichten eingedenk zu sein und auch nur solche Gäste einzuführen, von denen er versichert ist, dass sie den Brüdern nicht unangenehm sind und die Regeln des Anstandes nicht verletzen werden.

Sollte dennoch durch Kinder oder andre eingeführte Personen gegen den Anstand verstossen oder eine berechnigte Missstimmung in der Gesellschaft veranlasst werden, so hat einer der Aufseher von dem einführenden Bruder die Beseitigung des Ärgernisses zu verlangen.

Alle Spiele dürfen nur zu einem so geringen Satze erfolgen, dass der Verlust keinem Teilnehmer empfindlich wird.

Hazardspiele sind verboten.

Das Kartengeld erhält der Kastellan.

Das Rauchen im Speisesaale ist nur mit Erlaubnis des leitenden Meisters zulässig.

§ 12. Jeder Bruder ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass alles Eigentum der Loge, besonders die Gerätschaften in den Gesellschaftszimmern und im Garten geschont werden. Wer einen Schaden verursacht hat Ersatz zu leisten.

§ 13. Die Mitglieder des Logenvorstandes, insbesondere der erste Aufseher, haben die Verpflichtung, die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen, Misshelligkeiten zu schlichten, bei Beschädigungen den Schaden abzuschätzen und die Einziehung des Betrages durch den Schatzmeister zu veranlassen. Von jedem Bruder wird erwartet, dass er es sich angelegen sein lassen wird, den Anordnungen der Aufseher oder Schaffner Folge zu leisten und sie bereitwillig zu unterstützen.

§ 14. Der Kastellan ist verpflichtet, Speisen und Getränke, sowie den aus dem Logen-Weinkeller entnommenen Wein den Besuchern des Gartens und der Gesellschaftsräume zu liefern. Die Bestellung auf Speisen und Getränke erfolgt an den Kastellan entweder unmittelbar oder

durch einen dienenden Br.; die Zahlung ist sofort bei Empfang des Bestellten zu leisten. Sollte ein dienender Br. oder der Kastellan Veranlassung zu Beschwerden geben, so sind diese bei dem Logenvorstand oder einem Schaffner anzubringen. B.-St. § 203. Heftige Reden, unglimpfliche oder gar beleidigende Ausdrücke darf kein Br. sich gegen den andern erlauben, auch nicht gestatten, dass ein von ihm eingeführter Gast solche Ungebühr verübe.

§ 15. Einzelnen Brüdern und einzelnstehenden Schwestern kann auf ihren Wunsch das Abhalten eines Festes in dem grossen oder kleinen Speisesaale gestattet werden, jedoch nicht an einem Tage, an welchem eine maurerische Arbeit stattfindet. Wer einen solchen Wunsch hegt, hat in der Regel mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Feste dem Logen-Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen. Hat dieser ein Bedenken, so berichtet er an die Meisterschaft behufs endgiltiger Entscheidung.

In allen andern Fällen, z. B. wenn Vereine zur Abhaltung eines seltenen Festes die Benutzung der Logenräume erbitten, hat allein die Meisterschaft zu entscheiden.

§ 16. Speisen im Logenhaus zu bereiten, darf der Kastellan ohne Genehmigung des Logen-Vorstandes niemals gestatten; für mitgebrachten Wein sind an den Kastellan 30, für Schaumwein 50 Pf. für jede Flasche zu zahlen. Für Beleuchtung und Beheizung ist eine Entschädigung zur Logenhauptkasse zu entrichten, welche nach dem Verbräuche von Gas und Heizmaterial zu bemessen ist.

Bei jeder Festlichkeit in den Logenräumen hat eine Sammlung für die Armenkasse der Loge stattzufinden.

D. Pflichten der Mitglieder der Loge.

I. Zahlungen.

B.-St. § 65.

§ 17. Es werden unterschieden:

- a. Aufnahme-, Annahme- und Beförderungskosten;
- b. laufende Beiträge.

a) Kosten der Aufnahme, Annahme und Beförderungen.

§ 18. Für die Aufnahme auf die 1. Stufe ist zu entrichten:

1. Eigentliche Aufnahmegebühren	75 Mk.
2. Für bare Auslagen	21 „
3. Beitrag zur Br. Sauer mann-Stiftung	6 „
4. Zur Armenkasse	3 „
5. Für die dienenden Br. zur Logenhauptkasse	3 „
6. Für je ein Exemplar der Bundesstatuten und der Geschichte der Grossloge	4 „

Für die Beförderung auf die 2. Stufe:

1. Eigentliche Beförderungsgebühren	30 Mk.
2. Bare Auslagen	3 „
3. Zur Br. Sauer mann-Stiftung	3 „
4. Zur Armenkasse	3 „
5. Für die dienenden Br.	3 „

Für die Erhebung auf die 3. Stufe:

1. Eigentliche Gebühren	75 Mk.
2. Bare Auslagen	7 „
3. Zur Br. Sauer mann-Stiftung	3 „
4. Zur Armenkasse	3 „
5. Für die dienenden Brüder	3 „

Söhne von Freimaurern zahlen nur die Hälfte der eigentlichen Gebühren bei Aufnahme und Beförderungen.

Für Annahme:

1. Bare Auslagen	Mk.
2. Für die dienenden Brüder	3 „
3. Zur Br. Sauer mann-Stiftung	3 „

Ausser diesen Beträgen hat der Aufzunehmende, sowie der Anzunehmende einen mit seinem Namen versehenen silbernen Esslöffel, desgleichen einen silbernen Theelöffel zum Logeninventar zu beschaffen. Dieselben werden Eigentum der Loge. Sind die Löffel bis zur Beförderung auf die 2. Bundesstufe nicht eingeliefert, so werden mit den Beförderungsgebühren für die 2. Stufe 10 Mk. eingezogen und dafür die Löffel von dem ersten Schaffner beschafft.

§ 19. Von den Beiträgen zur Br. Sauer mann-Stiftung,

zur Armenkasse und für die dienenden Brüder darf kein Bruder entbunden werden, in der Regel auch dann nicht, wenn er wegen besondrer von ihm erwarteter Dienstleistungen aufgenommen und befördert wird.

b) Laufende Beiträge.

§ 20. Die laufenden Beiträge jedes ordentlichen Mitgliedes betragen jährlich:

- a. für die einheimischen oder in einer Entfernung bis zu 15 Kilometer wohnenden Mitglieder 42 Mk.
- b. für diejenigen einheimischen Mitglieder, denen eine Ermässigung bewilligt ist . . . 18 „
- c. für die auswärtigen Mitglieder, deren Wohnsitz über 15 Kilometer von Brieg entfernt ist und die sich einer Schwesterloge als Ständig-Besuchende oder einem freimaurerischen Kränzchen angeschlossen haben . 18 „
- d. haben sich dieselben wie unter „c“ angegeben, nicht angeschlossen 28 „

Der Gesamtbeitrag jedes ständig besuchenden Bruders beträgt, falls auf Grund der §§ 67 und 68 der B.-Statuten nicht eine Ermässigung bewilligt ist 28 „

II. Sonstige Verpflichtungen.

§ 21. a) B.-St. § 56. Berichtigungen für das nächste Mitgliederverzeichnis sind dem Schriftführer der Loge bis zum 1. Mai jedes Jahres schriftlich einzusenden. Auch ist dem Archivar baldmöglichst schriftlich mitzuteilen die erfolgte Verheiratung oder Wiederverheiratung, ebenso auch der Tod der Gattin.

b) B.-St. § 64. Die Mitglieder der Loge haben alle in ihrem Besitz befindlichen, auf Logenangelegenheiten bezügliche, Dinge, namentlich Bücher, maurerische Bekleidungsstücke, Mitgliedszeichen und andre vom gemeinen Verkehre ausgeschlossenen Gegenstände dergestalt aufzubewahren, dass sie nicht in fremde Hände geraten und von ihnen

beim Ausscheiden oder bei ihrem Ableben von den Hinterbliebenen sofort an die Loge, der sie angehörten, zurückgeliefert werden können. B.-St. § 130.

c) B.-St. § 213. Wer verhindert ist, an den Logenarbeiten teilzunehmen, hat seinen Beitrag für die Armen an die Loge zu entrichten.

§ 22. Auf den § 182 der B.-St. wird ganz besonders aufmerksam gemacht, er lautet:

„Streichung in den Logenlisten tritt gegen denjenigen Bruder ein, welcher

1. als einheimisches Mitglied der Loge ohne Entschuldigung zwei Jahre an keiner Versammlung Teil genommen, oder
2. als auswärtiges, im Deutschen Reiche wohnendes Mitglied innerhalb zweier Jahre an einer Versammlung der Loge nicht Teil genommen, auch nicht die Zulassung als Ständig-Besuchender bei einer Deutschen Loge nachgesucht hat;
(Gesetz v. 9. Mai 1894.)
3. mit den Beiträgen zwei Jahre im Rückstande geblieben oder
4. die Loge gedeckt hat, ohne seine Verpflichtungen gegen dieselbe erfüllt, das Mitgliedszeichen und die etwa empfangene Bescheinigung über seine Mitgliedschaft zurückgereicht zu haben, sofern er diesen Pflichten auf ergangene Aufforderung in der ihm gestellten Frist nicht nachgekommen ist.“

E. Ehrenrat.

§ 23. Gesetz v. 24. April 1889, § 4. Der vorsitzende Meister, der erste und der zweite Aufseher bilden mit zwei, alljährlich zu wählenden Bbr. Meistern den Ehrenrat, dieselben werden erforderlichenfalls vertreten durch zugeordnete Meister, die beiden Aufseher-Stellvertreter und zwei hierfür gewählte Bbr. Meister.

Vergütung

F. Ständig besuchende Brüder.

§ 24. B.-St. § 198, Gesetz v. 17. Mai 1891, § 9 und vom 9. Mai 1894, I. Den als Ständig-Besuchenden angeschlossenen Brüdern wird das Stimmrecht gewährt. Dasselbe erstreckt sich auch auf das Recht, bei den Wahlen mitzustimmen und Logenämter mit Ausschluss der des Vorsitzenden und der zugeordneten Meister, sowie der beiden Aufseher und der stellvertretenden Aufseher zu übernehmen.

Ausgeschlossen ist das Stimmrecht bei den Kugelungen über Suchende (Aufn.-Ges. v. 17. Mai 1883, § 17) und für diejenigen, welche dem Bunde der Gr. N.-M.-L. z. d. 3 W. nicht angehören, bei Angelegenheiten des Bundes.

Über die laufenden Beiträge der besuchenden Brüder vgl. § 20, letzter Satz.

G. Verwaltung.

I. Allgemeines.

B.-St. § 111 lautet: Der Meister vom Stuhl, bezw. der zugeordnete oder der zweitzugeordnete Meister und die beiden Aufseher bilden den Vorstand der Loge, welcher dieselbe sowohl den Bundesbehörden gegenüber, als nach aussen in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten hat. Sie bedürfen zum Erwerb wie zur Veräußerung von Eigentum der Loge, zur Ausleihung oder Anleihe von Kapitalien und zur Übernahme von Zahlungsverbindlichkeiten, zu welchen der Etat nicht ermächtigt, in jedem einzelnen Falle der ausdrücklichen Einwilligung der Loge. Ihre Legitimation vor den Behörden des Staates und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens wird durch eine Bescheinigung des Ministers des Innern geführt, welche bei dem Bundes-Direktorium nachzusuchen ist.

§ 25. Alle Verwaltungs-, Kassen-, Rechnungs- und wirtschaftlichen Angelegenheiten, sowie die Verwaltung der Stiftungen sind der Meisterschaft unterstellt; diese ernennt in der Wahlloge für die einzelnen Angelegenheiten und

X Kassen Ausschüsse, sowie die Vorsitzenden derselben (B.-St. § 137), welche ihr für die gewissenhafte Ausführung der Geschäfte verantwortlich sind. Die Ausschüsse haben über die entsprechenden Voranschlagsmittel zu verfügen.

Der Meister vom Stuhl ist berechtigt, jeden Ausschuss oder ~~ihren~~ ^{ihnen} Vorsitzenden zur Berichterstattung zu veranlassen, so oft er es für nötig hält; ist er anwesend, so führt er den Vorsitz.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse tragen auf das für sie bestimmte Blatt des Bestellbuches die beschlossenen Bestimmungen ein und sind für jede Eintragung verantwortlich.

Alljährlich reicht der Schatzmeister (§ 36) nach Anhörung der Vorsitzenden der Ausschüsse einen Voranschlag über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Loge der Meisterschaft zur Beratung und Beschlussfassung ein. Nach dem genehmigten Voranschlag führen die Ausschüsse selbständig die Verwaltung. Überschreitungen können nur von der Meisterschaft bewilligt werden.

Über wichtige Beschlüsse ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Alle Rechnungen über angeschaffte Gegenstände müssen von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses geprüft und gehörig bescheinigt dem Meister vom Stuhle zur Zahlungsanweisung vorgelegt werden.

Damit jeder Meister von der Verwaltung und Finanzlage eine genügende Einsicht erhalten kann, sind 3 Konferenztage festgesetzt (der ^{vierte} Freitag in den Monaten April, August, Oktober), in denen die Ausschüsse Bericht erstatten. 1867.7

Die Rechnungen aller Kassen werden mit dem Maurerjahre geschlossen; indes erfolgt der Bericht und die Rechnungslegung über die Br. Sauer mann- und die Br. Beyer-Stipendien-Stiftung ihren Satzungen gemäss am 11. November, für alle übrigen Kassen und Stiftungen am 1. Oktober. 1867.7

II. Beamte und Ausschüsse.

§ 26. Die Wahl der Beamten und der Ausschüsse findet alljährlich am vierten Freitag im April statt. Gemäss § 25, Abs. I wählt die Meisterschaft ausser den durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Beamten (B.-St. § 79, 137):

- a. das Schaffneramt,
- b. den Bibliothekar und den Archivar,
- c. den Hausausschuss,
- d. den Gartenausschuss,
- e. den Weinkellerausschuss,
- f. das Schatzamt,
- g. das Armenpflegeramt,
- h. den Ausschuss für die milden Stiftungen,
- i. den Gesangs-Leiter.

Diese besondern Ämter und Ausschüsse sind besetzt:

I. entweder durch Brr., welche zu den in den B.-St. § 79 genannten Beamten gehören, vermöge des Amtes:

a. Schaffner-Amt:

Erster Vorsitzender: Meister vom Stuhle.

Zweiter Vorsitzender: I. Schaffner.

Mitglieder: I. Aufseher, II. Schaffner, Schatzmeister.

f. Schatz-Amt:

Vorsitzender: Meister vom Stuhle.

Mitglieder: I. Aufseher, Schatzmeister.

h. Ausschuss für die milden Stiftungen und den Hilfs-Verein:

Vorsitzender: Meister vom Stuhle.

Mitglieder: I. Aufseher, Schriftführer bezw. Archivar, Schatzmeister; ausserdem (siehe II. h.) zwei Bbr. Meister.

II. oder durch freigewählte Brr. Meister:

h. Ausschuss für die milden Stiftungen und den Hilfs-Verein:

Mitglieder (siehe I. h.): zwei Bbr. Meister.

b. Bibliothekar: Ein Br. — Archivar: Ein Br.

c. Haus-Ausschuss:

Vorsitzender: Ein Br., Mitglieder: zwei Bbr.

d. Garten-Ausschuss:

Vorsitzender: Ein Br., Mitglieder: zwei Bbr.

e. Weinkeller-Ausschuss:

Vorsitzender: Ein Br., Mitglieder: nach Bedarf.

g. Armenpfleger-Amt:

Vorsitzender: Ein Br., Armenpfleger genannt, Mitglieder: zwei Bbr.

i. Gesangs-Leiter: Ein Br.

Wirkungskreis

der im § 26 bezeichneten Ämter und Ausschüsse.

a) Schaffner-Amt.

B.-St. § 129—131.

§ 27. Das Schaffner-Amt führt die Aufsicht über die Mobilien und Geräte, über Billard und Kegelbahn, den Kastellan, die dienenden Brüder, die Beleuchtung und Beheizung der Logenräume, die Anordnung bei den Festlogen, Schwesternkränzchen, Brudermahlen, und überwacht die Güte und Preiswürdigkeit der verabreichten Speisen und Getränke. (siehe § 10; B.-St. § 129.) Auch hat es die maurerischen Bekleidungen zu beschaffen.

§ 28. Das Schaffner-Amt ist verpflichtet, das Inventar der Loge, Silberzeug, Leuchter, Möbel, Küchen-, Haus- und Tafel-Geräte, Wäsche, Logenarbeitsgeräte, Bekleidungsgegenstände sorgfältig und gewissenhaft zu beaufsichtigen und das Verzeichnis der einzelnen Stücke nach Titeln und Nummern in ununterbrochener Vollständigkeit mit sofortiger Nachtragung aller Zu- und Abgänge fortzuführen.

Alljährlich einmal ist es verpflichtet, alle Gegenstände auf ihre Gebrauchsfähigkeit und der Stückzahl nach zu prüfen und über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen.

§ 29. Das Schaffner-Amt prüft und genehmigt die von dem Logenkastellan halbjährlich einzureichende Zusammenstellung der Preise über die von ihm zu verabreichenden Speisen und Getränke und über das zu erhebende Kartengeld.

§ 30. In Betreff des Billards und der Kegelbahn führt es die Oberaufsicht. Zu erheben sind bei dem Billardspiel bei Tage 30 Pf., bei Licht 40 Pf. für die Stunde; bei dem Kegelspiel bei Tage 30 Pfg., bei Licht 50 Pf.

b) Bibliothekar und Archivar.

§ 31. Der Bibliothekar ist in der Regel Freitags eine Stunde vor Beginn der Arbeit im Logenhaus anwesend, um im Bibliothekzimmer Bücher auszugeben.

Jeder einheimische Br. hat das Recht, Bücher aus der Bibliothek zu entleihen; jeder, der ein Buch wünscht, hat dessen Titel mit seiner Namensunterschrift dem Bibliothekar schriftlich zu bezeichnen und bei der nächsten Bücherausgabe in Empfang zu nehmen und darüber unter Hinzufügung des Datums zu quittieren.

Über die ausgeliehenen Bücher führt der Bibliothekar ein Kontrollbuch.

Die geliehenen Bücher sind spätestens in 14 Tagen zurückzugeben; eine Verlängerung der Lesezeit kann mit Genehmigung des Bibliothekars stattfinden.

Acht Tage vor Johannis sind alle entliehenen Bücher zurückzugeben behufs der Revision der Bibliothek.

Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat es zu ersetzen.

Der Bibliothekar hat ein Verzeichnis aller vorhandenen Bücher anzufertigen und fortzuführen, die bemerkten Beschädigungen und Verluste in einer besondern Kolumne zu notieren.

Dieses Verzeichnis liegt an den Arbeitstagen aus.

Maurerische Zeitschriften sind nach Anweisung des vorsitzenden Meisters zu halten und dem Kastellan, unter Verantwortlichkeit des Bibliothekars, in Verwahrung zu geben.

Die Bibliothek wird dem neu eintretenden Bibliothekar von dem ausscheidenden in Gegenwart des Meisters v. St. übergeben und über die Übergabe und den richtigen Befund eine Verhandlung aufgenommen.

Alljährlich hat eine Revision der Bibliothek durch den vorsitzenden Meister oder einem von diesem dazu beauftragten Bruder stattzufinden. Eine Verhandlung darüber ist zu den Akten zu geben.

§ 32. Der Archivar ist verpflichtet, das Archiv und

das Repertorium desselben sorgfältig in Ordnung zu halten und fortzuführen. B.-St. § 123.

Er hat die zum Archiv eingehenden Schriftstücke und Bücher dem Repertorium gemäss einzureihen und die Aktenstücke durch den Buchbinder der Loge nach Erfordernis heften zu lassen.

Ohne Genehmigung des Meisters v. St. darf der Archivar nichts aus dem Archive ausleihen; ist die Genehmigung erteilt, so darf er an Bbr. Meister gegen Empfangschein die betreffenden Stücke ausgeben, muss sie aber spätestens nach 14 Tagen zurückfordern.

Zu einer etwaigen Vernichtung einzelner Stücke ist die Genehmigung des Meisters v. St. erforderlich.

Das Archiv wird dem neu eintretenden Archivar von dem ausscheidenden im Beisein des Meisters v. St. übergeben, und über die Übergabe und den richtigen Befund eine Verhandlung aufgenommen.

Alljährlich hat eine Revision des Archivs durch den vorsitzenden Meister oder einem von diesem dazu beauftragten Bruder stattzufinden. Eine Verhandlung darüber ist zu den Akten zu geben.

c) Haus-Ausschuss.

§ 33. Der Haus-Ausschuss führt die Aufsicht über den baulichen Zustand der Gebäude und veranlasst die notwendig erscheinenden Ausbesserungen. Bauarbeiten, die innerhalb des herkömmlichen Voranschlages nicht ausgeführt werden können, sind, wenn irgend möglich, bei der Festsetzung des neuen Voranschlages behufs ihrer Aufnahme in ein Extraordinarium zu beantragen.

d) Garten-Ausschuss.

§ 34. Die Aufgabe dieses Ausschusses ist die Instandhaltung der Anlagen und Wege des Gartens; auch hat er bei Aufstellung des neuen Voranschlages diejenigen Arbeiten zur Sprache zu bringen, welche sich innerhalb der gewöhnlichen Voranschlagssätze nicht ausführen lassen.

e) Weinkeller-Ausschuss.

§ 35. Seine Aufgaben sind:

1. Erhaltung und Ergänzung des Weinkellers; bis zu 300 Mk. kann der Ausschuss auch über Ergänzung und Aufbesserung des Inventars selbständig verfügen;
2. Ankauf reiner, preiswerter Weine und Pflege derselben;
3. Festsetzung der Verkaufspreise nach Massgabe des Einkaufspreises unter Hinzurechnung eines massigen Aufschlages zur Deckung von Ausfällen und der Vergütung für den Kastellan;
4. Überwachung des Verkaufs der Weine und monatliche Abrechnung mit dem Kastellan;
5. Jährliche Inventur und Rechnungslegung.

f) Schatzamt.

- § 36. Allgemeines. Das Schatzamt ist verpflichtet
1. alljährlich zum 1. Juni durch den Schatzmeister einen Voranschlag aufstellen zu lassen.
 2. die Hauptkasse, die Kassen der milden Stiftungen und des Beerdigungs-Hilfsvereins zu verwalten,
 3. den Barbestand und die Wertpapiere sicher zu verwahren,
 4. Kapitalien in zinstragenden, mündelsicheren Papieren anzulegen.

§ 37. Wirkungskreis der einzelnen Mitglieder des Schatzamtes. — Der Meister v. St. erteilt die Zahlungsanweisungen auf Grund des Voranschlags und nach erfolgter Bescheinigung der Ausschuss-Vorsitzenden. Er ist zu ausserordentlichen Revisionen der Kassen verpflichtet; er kann sich hierbei durch einen schriftlich von ihm bevollmächtigten Bruder vertreten lassen. Die Revisionsverhandlung ist dem Logenvorstande sofort vorzulegen und alsdann dem Archiv zu übergeben. — Der 1. Aufseher ist der Revisor sämtlicher Logenrechnungen.

Der Schatzmeister ist der Rendant der Kassen, empfängt

und leistet Zahlung nach den vom Meister v. St. vollzogenen Zahlungsanweisungen. B.-St. § 124. Der Schatzmeister führt das Journal und die Manuale über sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach den eingeführten Formularen. Der Schatzmeister hat dem Meister v. St. Anzeige zu machen, sobald entbehrliche Kassenbestände vorhanden sind. Der Schatzmeister ist nicht verantwortlich für einen durch gewaltsamen Einbruch entstandnen Verlust von Barbeständen. Der Schatzmeister fordert durch den dazu bestimmten dienenden Bruder die Logenbeiträge vierteljährlich im voraus gegen Quittung von den Brüdern, die am Orte wohnen, ein und hält mit ihm Abrechnung. B.-St. § 125.

Säumige Zahler werden durch den Schatzmeister schriftlich erinnert; erfolgt trotzdem innerhalb zweier Jahre die Zahlung nicht, so kommt § 22 (B.-St. § 182, Ziff. 3) in Anwendung. — Auswärtige Brüder haben ihre Beiträge unmittelbar an den Schatzmeister abzuführen. Wenn sie nach erfolgter Erinnerung durch den Schatzmeister nicht zahlen, so sind sie nach Verlauf von zwei Jahren in den Logenlisten durch Meisterbeschluss zu streichen, wenn nicht etwa die Meisterschaft rechtzeitig nachgesuchte Stundung bewilligt hat. § 22 (B.-St. § 182, Ziff. 3). Über die im Rückstande gebliebenen Zahler ist in der Jahresrechnung genauer Nachweis zu führen.

Nach § 127 der B.-St. müssen dem Schatzmeister die Aufnahme-Gebühren vor der Aufnahme durch den Vorschlagenden, die Beförderungsgebühren aber vor der Arbeit, in welcher die Beförderung stattfinden soll, durch den zu Befördernden selbst bar überliefert werden. Ist dies nicht geschehen, so hat der Schatzmeister dem Vorsitzenden davon Anzeige zu machen.

Der Schatzmeister hat die Jahresrechnung für alle Kassen zu Johannis abzuschliessen und der Meisterschaft bis zum 1. Oktober vorzulegen (die Rechnungen der Br. Sauer mann- und der Br. Beyer-Stipendien-Stiftung am 11. November). Der Rechnung sind sämtliche Beläge und Hebelisten, sowie die Konferenz-Beschlüsse für die Ausgaben

der milden Stiftungen und für ausservoranschlagsmässige Zahlungen der Logenhauptkasse beizulegen. B.-St. § 128. Der besonders anzufertigende Hauptabschluss muss einen genauen Nachweis des Barbestandes und der Wertpapiere jeder einzelnen Kasse und einen Vergleich der Vermögenslage mit der der Rechnung des Vorjahres enthalten.

Der Meister vom Stuhle hat die vom 1. Aufseher geprüfte Rechnung nachzuprüfen und den Mitgliedern der Loge gemäss § 97 der B.-St. alljährlich eine Übersicht über die Vermögenslage der Loge, der Stiftungen und der Hilfskasse zu geben. Zur Abnahme und Entlastung der Rechnung ist nur die Meisterschaft berechtigt.

Der Schatzmeister hat auch die Sammlungen zu überwachen, die Beiträge zu vereinnahmen und zu buchen und dafür zu sorgen, dass die Erträge der Sammlungen bestimmungsgemäss angewandt werden.

Die für die Stiftungen des Grosslogenbundes und der Grossloge bewilligten Beiträge sind alljährlich nach den geltenden Bestimmungen abzuführen.

In die Br. Saueremann-Stiftung fliessen (nach § 4 der betr. Statuten) die Armensammlungen bei Trauerlogen, am Stiftungsfeste und am 11. November.

Der jedesmalige Ertrag der Armensammlung wird in ein besonderes Buch eingetragen, vom Schatzmeister sofort in Empfang genommen oder demselben, wenn er abwesend ist, durch den Protokollführer überwiesen.

g) Armenpflegeramt.

§ 38. Der Armenpfleger ist verpflichtet, am Schlusse jeder Arbeit für die Armen zu sammeln. B.-St. § 126.

Die Armenkasse wird getrennt von der Logenhauptkasse geführt.

Die Gesuche um Unterstützungen werden vom Meister v. St. an das Armenpflegeramt zur weiteren Behandlung gegeben, von den Mitgliedern desselben hinsichtlich der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Hilfesuchenden geprüft und schriftlich begutachtet und demnächst dem Meister v. St. wieder eingehändigt. In der nächsten Meister-Konferenz

hält der Armenpfleger über die vorgelegten Gesuche Vortrag, worauf die Meisterschaft über die Gewährung beschliesst. Der Armenpfleger oder ein andres Mitglied des Armenpflegeramtes oder ein anderer mit den Verhältnissen genauer bekannter Meister empfängt von dem Schatzmeister gegen Quittung die bewilligte Summe und händigt dieselbe dem Bittsteller ein, und zwar, wenn es erforderlich erscheint, ratenweise.

Vor allem sind unbemittelte, erkrankte Mitglieder des Bundes, sodann verschämte Arme und altersschwache oder durch Krankheit in Not geratene Familienväter oder Mütter zu berücksichtigen. Stadtarme sollen nur in dem Falle eines sehr hohen Alters und gänzlicher Arbeitsunfähigkeit oder nach langjährigem Siechtume Berücksichtigung finden.

Durchreisenden hilfsbedürftigen Brüdern, die sich über ihre Zugehörigkeit zu einer Loge ausweisen, darf der Meister v. St. eine Unterstützung bis zu 6 Mark anweisen. Jeder Bruder ist verpflichtet, auswärtige Bittsteller nur an den vors. Meister zu verweisen.

Zu Weihnachten findet eine Beschenkung armer Kinder statt. Zu diesem Zwecke erbittet das Armenpflegeramt im Oktober von Lehrern hiesiger Schulen Vorschläge. Aus der Liste der namhaft gemachten würdigen und bedürftigen Schulkinder werden in einer Lehrlingskonferenz im Anfange November nach dem Berichte des Armenpflegeramtes und dem Gutachten der Lehrer 16 evangelische und 8 katholische ausgewählt. Die Mittel zu dieser Weihnachtsbeschenkung werden, soweit sie nicht durch freiwillige Sammlungen unter den Mitgliedern aufgebracht werden, aus der Armenkasse bestritten.

h) Ausschuss für die milden Stiftungen.

§ 39. Dieser Ausschuss hat die eingehenden Gesuche und Ansprüche zu prüfen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen der besondern, im Anhange hierzu abgedruckten Satzungen genau beobachtet werden. Auch die Verwaltung der Kasse des Hilfsvereins zur Bestreitung der Beerdigungskosten liegt diesem Ausschusse ob.

i) Gesangs-Leiter.

§ 40. Der Gesangs-Leiter muss bei allen Fest-, Aufnahme- und Beförderungsarbeiten, sowie bei Tafellogen anwesend sein, er hat mit den gesangeskundigen Brüdern für alle diese festlichen Gelegenheiten geeignete Gesang- und Musikstücke einzuüben und zu leiten und für die Erhaltung und Ergänzung des betreffenden Inventars Sorge zu tragen. Die etwaigen Ausgaben sind in dem Titel für Inventar zu verrechnen. Falls er verhindert ist, seinen Obliegenheiten nachzukommen, hat er rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen.

III. Kastellan.

§ 41. Bei der Anstellung des Kastellans sind über seine Stellung, seine Rechte und Pflichten angemessene genaue Bestimmungen zu treffen.

Für wirtschaftliche Angelegenheiten darf ihm das Recht, an Beratungen und Abstimmungen teilzunehmen, nicht erteilt werden.

H. Schlussbestimmung.

§ 42. Anträge, welche Abänderungen oder Zusätze dieser Ortssatzungen bezwecken, müssen dem vorsitzenden Meister vom Stuhle schriftlich eingereicht, von diesem in geöffneter Meister-Konferenz vorgetragen und vier Wochen darauf zur Beschlussfassung gebracht werden.

So geschehen im Orient zu Brieg, den 29. April 1898.

Der Vorstand

der Johannis-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne.

R. Waeber,
Meister vom Stuhl.

F. Falch,
Erster Aufseher.

H. Moll,
Zweiter Aufseher.

R. Wachmann,
Schriftführer und Archivar.

Satzungen
der
Br. Sauermann-Stiftung
zur Unterstützung
hilfsbedürftiger Waisen und Witwen
von Mitgliedern der Loge Friedrich zur
aufgehenden Sonne.

Einleitung. Um das Andenken des am 11. November 1831 in den e. O. eingegangenen Meisters vom Stuhle Br. Sauermann*) auf eine seiner Denk- und Sinnesweise entsprechende Art zu ehren, beschloss die Meisterschaft am 6. März 1832, Eintausend Thaler von dem Aktivvermögen der Loge abzuzweigen, um einen Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Waisen und Witwen von aktiven Brüdern dieser Loge zu stiften. Diesem Kapitale wurden in den nächstfolgenden Jahren noch 400 Thaler aus der Logenhauptkasse hinzugefügt.

Am 11. November 1832 wurde die erste Satzung dieser Stiftung festgestellt. Die letzte Revision vor der gegenwärtigen hat im Jahre 1884 stattgefunden.

§ 1. Zweck und Name der Stiftung. — Zweck der Stiftung ist: Hilfsbedürftige Witwen und Waisen von solchen Brnn. unsrer Loge, die bis zu ihrem Lebensende dem Bruderkreise treu angehörten, zu unterstützen, um

*) Geboren am 11. Dezember 1764 in Liegnitz, am 24. März 1794 aufgenommen in die Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne, Meister vom Stuhle von 1807 bis zu seinem Tode am 11. November 1831.

dadurch in den überlebenden Brüdern das Andenken an den um die Maurerei im allgemeinen und unsre Loge im besonderen hochverdienten Br. Sauer mann rege zu erhalten.

Die Stiftung führt den Namen:

„Br. Sauer mann-Stiftung.“

§ 2. Am Todestage des Br. Sauer mann, am 11. November jedes Jahres, wird eine Lehrlings-Konferenz-Loge abgehalten, in welcher nach Verlesung dieser Satzungen die Jahresrechnung zu legen und der Schatzmeister für dieselbe zu entlasten ist, sodann sind die für das nächste Kalenderjahr verfügbaren Zinsen, nach Anhörung der Vorschläge des Ausschusses für die milden Stiftungen, zu verteilen.

§ 3. Das Vermögen der Stiftung betrug am 24. Juni 1897 14 535 Mk. 22 Pf.; darin sind enthalten:

die Br. v. Reinersdorf'sche Schenkung von 40 Thalern, die Br. Henschel'sche Schenkung von 50 Thalern und die Schenkung des Stadtältesten Wechmann von 300 Mk.

§ 4. Das Kapital der Stiftung wird vermehrt:

- a. durch die Armensammlungen bei den Trauerlogen, am Stiftungsfeste und am 11. November,
- b. durch einen Beitrag jedes neu aufgenommenen oder angenommenen Brs. in Höhe von 6 Mk.,
- c. durch Zahlung von 3 Mk. bei jeder Beförderung auf die II., III. und IV. Bundesstufe,
- d. durch die nicht verteilten Zinsen, worüber in jedem Falle ein besondrer Meisterbeschluss herbeizuführen ist,
- e. durch freiwillige Gaben.

§ 5. Vor allem sind die minderjährigen Kinder verstorbner Br. unsrer Loge zu berücksichtigen, damit sie zu tüchtigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft ausgebildet werden können. Erst nach Erfüllung dieser Pflicht dürfen die Gesuche der Witwen, welche allein stehen, oder deren Kinder grossjährig sind, berücksichtigt werden. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass nur solche Witwen in

Vorschlag gebracht werden, gegen deren sittlichen Lebenswandel nicht der leiseste Vorwurf zu erheben ist.

§ 6. Die Gesuche sind an den Meister vom Stuhl bis zum 1. Oktober einzureichen. Die Unterstützungen werden nur auf ein Jahr bewilligt. Die Gesuche sind daher alljährlich zu erneuern.

§ 7. Die Beratung erfolgt in der Lehrlings-Konferenz-Loge am 11. November; an der Abstimmung dürfen indes nur die Meister teilnehmen.

§ 8. Die Höhe der Unterstützung wird von der arbeitenden Loge festgestellt, darf im einzelnen Falle aber den Betrag von 100 Mk. für eine Waise oder Witwe nicht überschreiten.

§ 9. Die bewilligten Unterstützungen werden im nächsten Kalenderjahre ausgezahlt, in 1 oder 2 Raten. Wenn die arbeitende Loge es für zweckmässig findet, die Verwendung der Unterstützung zu überwachen, so beauftragt sie damit einen Meister, der am 11. November des folgenden Jahres Bericht zu erstatten hat.

§ 10. Sollte die Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne geschlossen werden oder sich auflösen, so geht das Vermögen dieser Stiftung an die Grosse National-Mutter-Loge zu den 3 Weltkugeln in Berlin über, welche die weitere Verwaltung und Verwendung nach dem Sinne dieser Satzungen führen will, und zwar, so lange drei Mitglieder der früheren Loge in Brieg leben, durch diese. Wenn dereinst keine im Sinne dieser Satzungen berechtigten hilfsbedürftigen Witwen und Waisen vorhanden sein sollten, sind Waisen und Witwen solcher Br. des Bundes der Grossen National-Mutter-Loge zu berücksichtigen, welche sich um die Erziehung der Jugend besonders verdient gemacht haben.

§ 11. Wird die Loge in Brieg wieder eröffnet, so hat dieselbe das Recht, das Stiftungsvermögen zurück zu erbitten unter der Bedingung der Aufrechterhaltung dieser Satzungen.

§ 12. In dem Falle, dass in unserm Vaterlande die

maurerischen Bauhütten durch Beschluss der Staatsbehörden aufgehoben werden oder aus einem andern Grunde aufhören zu arbeiten, ist durch den Vorstand der Loge die Genehmigung der obersten Landesbehörde dazu einzuholen, dass das Stiftungsvermögen von Mitgliedern dieser Loge zunächst zur Erfüllung der durch diese Satzungen auferlegten Verpflichtungen weiter verwaltet werde, dass aber dann, wenn Waisen und Witwen verstorbener Mitglieder dieser Loge nicht mehr vorhanden sind, das Stiftungsvermögen der Stadtbehörde der Stadt Brieg mit der Verpflichtung übergeben werde, dasselbe unter dem Namen „Bruder Sauer mann-Stiftung“ zum Besten von Witwen und Waisen zu verwalten und die jährliche Verteilung der Zinsen am 11. November zu veranlassen, in erster Linie an solche von um die Erziehung der Jugend besonders verdienter Lehrer hiesiger Schulen, höherer wie niederer, ohne Unterschied des christlichen Bekenntnisses.

§ 13. Die leitenden Grundsätze dieser Stiftung dürfen nie geändert werden.

So geschehen im Orient zu Brieg, den 29. April 1898.

Der Vorstand

der Johannis-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne.

R. Waeber,
Meister vom Stuhl.

F. Falch,
Erster Aufseher.

H. Moll,
Zweiter Aufseher.

R. Wechmann,
Schriftführer und Archivar.

Satzungen

der

Br. Aug. Beyer-Stipendien-Stiftung.

Einleitung. Um das Andenken an den Jubilar und Ehrenmeister Br. Aug. Beyer*) und seine grossen Verdienste um den Br.-Bund im allgemeinen und um unsre Loge im besondern auf eine würdige, dem Geiste des Bundes entsprechende und die echt maurerische Gesinnung des Jubilars fortpflanzende Weise zu ehren, beschlossen die Br. Meister am 28. Oktober und 11. November 1864, am 13. November 1864, „an dem Tage des fünfzigjährigen Maurer-Jubiläums des S. E. Ehrenmeisters Br. Aug. Beyer eine Stiftung zu gründen, die seinen Namen führen und nach seinen Bestimmungen verwendet werden soll.“

§ 1. Die Stiftung führt den Namen:

„Br. Aug. Beyer-Stipendien-Stiftung.“

§ 2. Durch freiwillige Beiträge und durch einen Zuschuss aus der Logenhauptkasse wurden am 13. November 1864 dreihundert Thaler zu dieser Stiftung überwiesen. Durch einen Br. der Johannis-Loge Friedrich zum goldenen Zepter im Orient zu Breslau wurden bei der Jubelfeier 10 Thaler, 1865 durch Br. Beyer selbst 20 Thaler und 1866 noch zweimal 20 Thaler überwiesen. Auch wurde in der Meister-Konferenz vom 23. November 1865 der Beschluss gefasst, am 1. Januar 1866 dieser Stiftung aus der Logenkasse soviel zuzuweisen, als erforderlich sei, um eine vierte 4⁰/₁₀ Prior.-Oblig. ankaufen zu können.

*) Geboren 1789, aufgenommen im Orient Köln am 14. November 1814, angenommen am 13. September 1832, † 1. Dezember 1866.

Das Vermögen betrug am 24. Juni 1897 3250 Mk.

§ 3. Zweck der Stiftung und Verwaltung. — Aus dieser Stiftung erhalten solche Söhne von lebenden oder verstorbenen Mitgliedern der Loge Unterstützungen, welche eine Universität oder eine technische Hochschule besuchen.

Der Ausschuss für die milden Stiftungen hat die eingehenden Gesuche zu prüfen und am 11. November der Meisterschaft Vorschläge zu machen.

Das Stipendium wird nur auf ein Jahr verliehen, kann aber einem und demselben Bewerber vier Jahre hintereinander gegeben werden.

Dem Bewerbungsgesuche, das bis zum 1. Oktober j. J. einzureichen ist, ist das Abiturienten-Zeugnis oder eine Bescheinigung der genannten höhern Bildungsanstalten über Fleiss und sittliches Verhalten beizulegen. Das Stipendium wird im nächsten Kalenderjahre in zwei Raten am 1. Januar und 1. Juli ausgezahlt. Die Legung und Entlastung der Rechnung erfolgt gemeinsam mit der der Br. Saueremann-Stiftung am 11. November j. J.

§ 4. Die §§ 10 bis 12 der Br. Saueremann-Stiftung gelten auch für diese Br. Aug. Beyer-Stipendien-Stiftung nur mit dem Unterschiede, dass statt Witwen und Waisen studierende Söhne zu berücksichtigen sind, und zwar in erster Linie solche, deren Väter sich um die leidende Menschheit verdient gemacht haben.

§ 5. Die Bestimmungen über den Zweck der Stiftung dürfen nie geändert werden.

So geschehen im Orient zu Brieg, den 29. April 1898.

Der Vorstand

der Johannis-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne.

R. Waeber,
Meister vom Stahl.

F. Falch,
Erster Aufseher.

H. Moll,
Zweiter Aufseher.

R. Wechmann,
Schriftführer und Archivar.

Satzungen

der

Br. Fitzner-Jubilar-Stiftung.

Einleitung. Damit die Erbauung des neuen Logengebäudes der Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne ohne Verwickelung der Kassenverhältnisse ermöglicht würde, der Bau selbst aber in würdiger Weise ausgeführt werden könnte, hat der Meister vom Stuhl Br. Jos. Aug. Fitzner,*) zugleich in der Absicht, Familien verdienter Brr., die ihren Angehörigen irdische Glücksgüter nicht hinterlassen haben, oder auch schon bei Lebzeiten nicht hinreichend für eine gute Erziehung ihrer Söhne und Töchter Sorge zu tragen im stande sind, durch Unterstützungen zu helfen, zum Erbauen des jetzigen Logengebäudes aus seinen eignen Mitteln die Summe von 8630 Thlr. 16 Sgr. und zwar zur Ausgleichung verschiedener Baurechnungen in den Jahren 1867 und 1868 ausgezahlt und diese Summe als Kapitalstock einer milden Stiftung bestimmt, die zunächst einen Namen nicht führen sollte.

§ 1. Nachdem am 12. März 1872 die Brr. Meister den Ertrag einer freiwilligen Sammlung mit 1100 Thlr. dieser Stiftung überwiesen und sie

„Br. Fitzner-Jubilar-Stiftung“

genannt hatten, gab der Stifter zu dieser Bezeichnung seine Zustimmung. Das Vermögen betrug am 24. Juni 1897 30 000 Mark.

*) Geboren am 20. März 1815 in Brieg, aufgenommen am 12. März 1847, Meister vom Stuhl von Joh. 1853 bis 1885, † den 26. Juli 1886.

§ 2. Sobald die Stiftung über das volle Vermögen zu verfügen haben wird, sollen die Zinsen theils zur Unterstützung betagter, einzelstehender, sittlich guter, hilfsbedürftiger Töchter entschlafener Br. unsrer Loge, theils zur Erziehung und Ausbildung von Töchtern und Söhnen von Mitgliedern unsrer Loge auf höhern Lehranstalten, — wie Universitäten, technischen und landwirtschaftlichen Hochschulen, Kunstschulen aller Art, Lehrer-Seminaren u. a. dienen.

Studierende Söhne oder Töchter dürfen nur vier Jahre nach einander Berücksichtigung finden, alleinstehende Töchter verstorbener Br. dagegen dürfen dauernd unterstützt werden, soweit die verfügbaren Mittel es ermöglichen. Alljährlich Anfang März hat der Ausschuss für die milden Stiftungen über die eingegangenen Gesuche zu berichten und Vorschläge für die Verleihung des Stipendiums zu machen.

§ 3. Verleihung von Stipendien. Bis auf weiteres können nur die Zinsen des Kapitals von 3300 Mark, welche mit der Urkunde vom 12. März 1872 überwiesen sind, alljährlich im Sinne dieser Satzungen verteilt werden und ist dieser Betrag an einen Sohn oder eine Tochter von Mitgliedern unsrer Loge, die sich auf einer der in § 2 bezeichneten Anstalt befinden, zu verleihen. Fehlen geeignete Bewerber, so werden die Zinsen zur Rückzahlung des Kapitals benutzt. Die Verleihung erfolgt auf ein Jahr; Gesuche sind daher alljährlich bis zum 1. Februar an den Meister vom Stuhle zu richten; sie müssen von einem gehörig bescheinigten Zeugnis über Führung und Fleiss des Bewerbers begleitet sein. Bei sonst gleichen Verhältnissen mehrerer Bewerber ist der zu bevorzugen, dessen Vater sich um die Loge grössere Verdienste erworben hat.

§ 4. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und die Jahresrechnung mit der der Logenhauptkasse behufs Entlastung vorzulegen.

§ 5. Höhe der Unterstützungen. — Die dereinst verfügbaren Zinsen des Kapitals von 30 000 Mk. sollen in drei gleiche Teile geteilt werden, von denen

- a. ein Drittel zur Unterstützung alleinstehender, betagter Töchter verstorbner Brn.,
- b. das zweite Drittel zu Stipendien für studierende Söhne,
- c. das letzte Drittel zu Stipendien für studierende Töchter verwandt werden soll.

Und zwar soll die Unterstützung in der Regel für die unter a. bezeichneten Personen jährlich je 120 Mk., für die unter b. und c. bezeichneten aber je 120—180 Mk. betragen.

Die etwaigen Reste von a. dürfen zu den Zwecken der Br. Sauer mann-Stiftung verwendet werden, die von b. und c. müssen aufgesammelt werden, und aus diesem Asservatenfonds dürfen bewährten Bewerbern Beihilfen von je 360 bis 540 Mk. zu einer Berufsausbildungsreise gegeben werden, wenn dieselben ihre Tüchtigkeit durch ein Prüfungszeugnis und die Nützlichkeit der beabsichtigten Reise durch ein Gutachten ihrer Prüfungs-Kommission nachweisen.

§ 6. Zahlung der Unterstützungen. — Die Zahlung der bewilligten Beträge erfolgt in halbjährlichen Raten zum 1. April und 1. Oktober. Für den Fall einer aussergewöhnlichen grösseren Unterstützung hat der Ausschuss über die Raten und Termine der Auszahlung zu beschliessen.

§ 7. Rückzahlung des Kapitals. — So lange die Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne das gegenwärtige Logen-Gebäude und Grundstück schuldenfrei, d. i. ohne hypothekarische Schulden besitzt, darf niemand die Rückzahlung dieses Stiftungskapitals verlangen. Nur in dem Falle eines Verkaufs ist das Stiftungsvermögen von der Kaufsumme abzuzweigen und in mündelsichern Werten anzulegen.

§ 8. Die §§ 10—12 der Br. Sauer mann-Stiftung haben Gültigkeit auch für diese Stiftung mit der Bestimmung, dass, wenn berechtigte Angehörige von Brnn. dieser Loge nicht mehr vorhanden sind, in erster Linie die Söhne und Töchter von Brieger Lehrern, Geistlichen und Ärzten, die sich um die Erziehung und sittliche Bildung der Jugend

oder um das Wohl der leidenden Menschheit besonders verdient gemacht haben, zu berücksichtigen sind. Auch sind in diesem Falle die Zinsen alljährlich am 12. März zu verteilen, nachdem durch Anzeige in öffentlichen Blättern zur rechtzeitigen Bewerbung aufgefordert worden ist.

So geschehen im Orient zu Brieg, den 29. April 1898.

Der Vorstand

der Johannis-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne.

R. Waeber,
Meister vom Stuhl.

F. Falch,
Erster Aufseher.

H. Moll,
Zweiter Aufseher.

R. Wechmann,
Schriftführer und Archivar.

Satzungen

der

Jubel-Hochzeits-Stiftung.

Einleitung. Im Maurerjahre 1893/4 ward beschlossen, eine Stiftung ins Leben zu rufen, um würdigen Jubelpaaren, welchen die Augusten-Denkmünze nicht bewilligt werden kann, ein Erinnerungszeichen der Loge zu verleihen.

Zwei, zunächst nicht genannt sein wollende Brüder gaben je 100 Mk. als Grundstock für die Stiftung.

§ 1. Die Stiftung führt den Namen

„Jubel-Hochzeits-Stiftung.“

§ 2. Das Vermögen betrug am 24. Juni 1897 245 Mk. 75 Pfg.

§ 3. Der Zweck der Stiftung ist, würdigen Jubelpaaren an ihrem Ehrentage silberne bez. goldene Ringe, verziert mit einer Platte in Form eines Hexagramms, das einen blauen oder roten Stein umschliesst, als Ehrengabe von der Loge zu überreichen.

§ 4. Die Verleihung erfolgt nach den Grundsätzen der für die Augusten-Stiftung geltenden Bestimmungen. Die Entscheidung über die Verleihung hat das Beamten-Kollegium gleichzeitig mit der Beratung über die Vorschläge zur Verleihung von Augusten-Denkmünzen zu treffen. Bezügliche Wünsche des feiernden Bruders können berücksichtigt werden.

§ 5. Nur die Zinsen des Kapitalvermögens dürfen für die Zwecke der Stiftung verwendet werden; so lange dieselben nicht ausreichen, erfolgt die Deckung des Fehlbetrages aus andern Mitteln.

§ 6. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und die Jahresrechnung mit der der Logenhauptkasse behufs Entlastung vorzulegen.

§ 7. Die §§ 10—12 der Br. Sauer mann-Stiftung haben auch für diese Stiftung Giltigkeit unter sinn gemässer Änderung nach den vorstehenden Bestimmungen.

So geschehen im Orient zu Brieg, den 29. April 1898.

Der Vorstand

der Johannis-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne.

R. Waeber,
Meister vom Stuhl.

F. Falch,
Erster Aufseher.

H. Moll,
Zweiter Aufseher.

R. Wechmann,
Schriftführer und Archivar.

Satzungen

für den

Hilfsverein zur Bestreitung der Beerdigungskosten seiner zum e. O. eingegangenen Mitglieder.

Einleitung. Am 24. Juni 1838 traten die Mitglieder der Loge zusammen und fassten den Beschluss, einen Hilfsverein zur Bestreitung der Beerdigungskosten verstorbener Brüder zu bilden, um der zu tiefer Trauer so häufig sich gesellenden Not hilfsbedürftig Hinterlassener nach Kräften abzuhelpfen. Sie beschlossen an demselben Tage durch Einzahlung eines einmaligen Eintrittsgeldes, durch Entrichtung laufender monatlicher Beiträge und durch einen jährlich zu bestimmenden Zuschuss aus der Logenhauptkasse einen besondern Fonds zu bilden und zu unterhalten, aus welchem die Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes dieses Vereins sofort nach dessen Tode eine Beihilfe zur Bestreitung der Trauer- und Beerdigungskosten erhalten sollten. Am 1. Juli 1838 trat dieser Verein in Wirksamkeit. Zur Bildung des Kapitalvermögens hat die Logenhauptkasse in den ersten Jahren des Bestehens des Hilfsvereins alljährlich einen Zuschuss geleistet, im ganzen 875 Thaler (2625 M.) Dagegen hat der Hilfsverein für das der Logenhauptkasse zum Bau des Logengebäudes geliehene Kapital in den Jahren 1876/7 bis 1886/7 Zinsen nicht erhalten, dadurch ist die Rückzahlung des ursprünglichen Zuschusses einschliesslich einer angemessenen Verzinsung desselben als erfolgt zu betrachten, so dass der Hilfsverein vermögensrechtlich jetzt eine völlig unabhängige Vereinigung bildet.

§ 1. Der Verein führt den Namen
**„Hilfsverein zur Bestreitung
 der Beerdigungskosten seiner zum ewigen
 Osten eingegangenen Mitglieder.“**

Die Kasse desselben wird von dem Schatzmeister getrennt von den übrigen Kassen verwaltet, sowie auch besondere Rechnung über sie gelegt wird. Orts-Satzungen §§ 25, 39.

§ 2. Nur ordentliche Mitglieder und die dienenden Brüder der Loge »Friedrich zur aufgehenden Sonne« können dem Hilfsverein beitreten.

Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz in einen andern Orient, so kann es, auch wenn es bei der Johannisloge dieses Orients angenommen worden ist, Mitglied des Hilfsvereins bleiben.

§ 3. Der Beitretende zahlt am Tage seiner Aufnahme zur Hilfskasse ein Eintrittsgeld, und zwar in einem Alter

bis zum vollendeten 30. Lebensjahre	12 Mark,
» » » 40.	» 18 »
» » » 45.	» 24 »
» » » 50.	» 30 »

und für jedes über das 50. Lebensjahr hinausgehende Jahr noch 3 Mark. Sofort mit erfolgter Einzahlung des Eintrittsgeldes wird der Bruder Mitglied des Hilfsvereins.

§ 4. Jedes Mitglied des Hilfsvereins zahlt ausserdem einen laufenden Beitrag von vierteljährlich 1,50 Mark.

Frühere Mitglieder der hiesigen Loge, die nach § 2 Abs. 2 Mitglieder des Vereins geblieben sind, zahlen vierteljährlich 2 Mark.

§ 5. Von den in §§ 3 und 4 berechneten Eintrittsgeldern und Beiträgen kann eine Befreiung selbst dann nicht stattfinden, wenn ein Erlass oder eine Ermässigung der Aufnahmegebühren oder der laufenden Beiträge zur Logenhauptkasse gewährt wird.

§ 6. Die Einziehung der laufenden Beiträge, sowie die etwa notwendig werdende Ausschliessung von Mitgliedern geschieht nach § 37 Abs. 3 der Orts-Satzungen.

der Verstorbene bei den Logenkassen im Rückstande ist, vorweg abgezogen.

§ 13. Die Mitgliedschaft verliert,

- a. wer den Bestimmungen des § 4 nicht nachkommt,
- b. wer bei einer andern Loge angenommen wird und nicht Mitglied (unter den § 4 festgesetzten Bedingungen) zu bleiben wünscht,
- c. wer deckt oder aus dem Bunde hat ausscheiden müssen.

§ 14. Bedürftigen würdigen Hinterbliebenen früherer Mitglieder des Hilfsvereins, welche die Loge decken mussten, kann aus der Kasse des Vereins eine Unterstützung bis zur Höhe der wirklich geleisteten Beiträge gezahlt werden.

§ 15. Die Verwaltung führt nach § 39 der Ortsatzungen der Ausschuss für die milden Stiftungen.

Sämtliche dem Hilfsvereine gehörende Werte werden bei den Beständen der Logenhauptkasse verwahrt.

Der Ausschuss hat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass von jedem Todesfalle alle Mitglieder der Loge rechtzeitig unterrichtet werden, damit diese den Pflichten des § 20 der B.-St. genügen können. Auch hat er auf dem Sarge entschlafener Br. und Schwestern einen Palmenzweig namens der Loge niederzulegen.

§ 16. Bei allen Abstimmungen dürfen nur die Bbr. Meister, soweit sie dem Hilfsverein als Mitglieder angehören, teil nehmen. Dem Meister vom Stuhl oder seinem Vertreter steht das Stimmrecht auf jeden Fall zu.

§ 17. Die Hauptgrundsätze dieser Satzungen sollen stets bindend bleiben, auch wenn die Loge zu bestehen aufhören sollte.

§ 18. Sollte die Joh.-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne inaktiv werden oder sich auflösen oder durch die Bundesbehörde aufgelöst werden (B.-St. §§ 36—42, 48—53), so fällt das Vermögen des Vereins nach §§ 38 und 50 der B.-St. an die Grosse National-Mutterloge, welche dasselbe nach den obigen Bestimmungen verwaltet und zwar, so lange in Brieg eine ausreichende Anzahl von Mit-

§ 7. Das Vermögen des Vereins betrug am 24. Juni 1897 26 496 M. 36 Pf., davon bildet die Summe von 20000 M. das Stammkapital, welches nicht angegriffen werden darf.

§ 8. Die Beihilfe beträgt, wenn das Mitglied stirbt
 bis zum vollendeten 2. Jahre der Mitgliedschaft 100 Mk.
 » » » 4. » » » 200 »
 nach dem vollendeten 4. » » » 300 »

§ 9. Dienende Brüder werden, sofern sie nicht vorziehen, als wirkliche Mitglieder dem Verein selbst beizutreten (§ 2), von der Logenhauptkasse bei dem Hilfsverein versichert und zwar gegen eine jährliche Zahlung von 2 M. ohne Eintrittsgeld.

Die Hinterbliebenen erhalten bald nach dem Todesfall 100 Mk. aus der Kasse des Hilfsvereins.

Scheidet der dienende Bruder aus irgend einem Grunde aus der Loge, so erlischt jegliches Anrecht an diese Versicherung.

§ 10. Die zuständige Beihilfe (§ 8) zahlt die Kasse an denjenigen der Hinterbliebenen, dem nach Ermessen des Logenvorstandes die Sorge für die Beerdigung obliegt. Ist keine Person vorhanden, welcher diese Sorge ohne Bedenken anvertraut werden kann, so übernimmt der Verein selbst die Sorge für eine angemessene Beerdigung und bezahlt die Kosten für die Bekleidung der Leiche, den Sarg, die Träger, den Totengräber, die Grabstelle und die Kirchengebühren. In diesem Falle dürfen auf Anweisung des Meisters vom Stuhle bis 300 Mark verausgabt werden, auch wenn eine Verpflichtung der Kasse bis zu dieser Höhe nach § 8 nicht vorliegt; die nachträgliche Genehmigung der Meisterschaft ist einzuholen. Sollte dagegen von dem nach § 8 zuständigen Betrage ein Überschuss bleiben, so darf dieser zur Bestreitung der Unkosten für Krankenpflege, Arztlohn, Medikamente verwandt werden; ein alsdann noch verbleibender Rest fließt zur Logenhauptkasse.

§ 11. Eine Abtretung oder Verpfändung der Beihilfe ist nicht gestattet und hat keine Gültigkeit.

§ 12. Von der Beihilfe werden die Beträge, mit denen

gliedern des Vereins leben, durch einen aus diesen zu entnehmenden Ausschuss von drei Brn. Es sind dann als berechnigte Mitglieder des Vereins die Brn. zu betrachten, welche auch nach Schliessung oder Auflösung der Loge zum Verein weiter die Beiträge zahlen. Von dem Zeitpunkte aber, wo berechnigte Mitglieder des Vereins nicht mehr vorhanden sind, ist, so lange Witwen von Mitgliedern am Leben sind, an die Hinterbliebenen dieser eine angemessene Beihilfe zu zahlen, und zwar aus den jährlichen Zinsen.

§ 19. Wird die Loge in Brieg wieder eröffnet, so hat sie das Recht, das Vereinsvermögen zu erbitten unter der Bedingung der Aufrechterhaltung dieser Satzungen.

§ 20. In dem Falle, dass in unserem Vaterlande die maurerischen Bauhütten durch Beschluss der Staatsbehörde aufgehoben werden oder aus einem andern Grunde aufhören zu arbeiten, ist durch den Vorstand der Loge die Genehmigung der obersten Landesbehörde dazu einzuholen, dass das Vereinsvermögen von Mitgliedern dieser Loge zunächst zur Erfüllung der durch diese Satzungen auferlegten Verpflichtungen weiter verwaltet werde, dass aber dann, wenn Mitglieder dieser Loge nicht mehr vorhanden sind, es an die Stadtbehörde der Stadt Brieg zum Besten von Witwen und Waisen ohne Unterschied des Bekenntnisses zu überweisen ist, die die Verteilung der Zinsen Mitte Dezember jedes Jahres vorzunehmen hat. So lange Witwen und Waisen von Logenmitgliedern am Leben sind, sind dieselben zu bevorzugen.

So geschehen im Orient zu Brieg, den 29. April 1898.

Der Vorstand

der Johannis-Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne.

R. Waeber,
Meister vom Stuhl.

F. Falch,
Erster Aufscher.

H. Moll,
Zweiter Aufscher.

R. Wechmann,
Schriftführer und Archivar.



Vorstehende Satzungen werden von uns auf Grund
des § 26 der Bundes-Statuten bestätigt.

Berlin, 25. Mai 1898.

(L. S.)

Das Direktorium
des Bundes der Freimaurer der Grossen National-
Mutterloge in den Preussischen Staaten genannt zu den
3 Weltkugeln.

Veitmeyer. Gerhardt. von Roese. von Bredow.

Hildebrandt.

Grossarchivar.

Inhalt.

	Seite
Orts-Satzungen.	
A. Vermögen der Loge § 1.	7
B. Stiftungen der Loge § 2.	7
C. Benutzung der Logenräume und des Gartens	
§ 3—16.	8
§ 3—8. Benutzung für Logen-Mitglieder und Gäste	8
§ 9—10. Feste und Festordnung	10
§ 11—12. Pflichten der Mitglieder betreffend die Benutzung	11
§ 13. Beaufsichtigung	11
§ 14. Kastellan (siehe auch § 41)	11
§ 15—16. Benutzung der Räume für Privatzwecke und Entschädigung für mitgebrachte Weine, Beheizung und Beleuchtung	12
D. Pflichten der Mitglieder. § 17—22.	
I. Zahlungen.	
§ 17—19. Aufnahme- und Beförderungsgebühren	12
§ 20. Laufende Beträge	14
§ 21—22. II. Sonstige Verpflichtungen	14
E. Ehrenrat § 23.	15
F. Ständig besuchende Brüder § 24.	16
G. Verwaltung § 25—41.	16
I. Allgemeines.	
§ 25. Rechnungswesen	16
II. Beamte und Ausschüsse.	
§ 26. Wahl derselben, Bezeichnung der Ausschüsse und deren Zusammensetzung	18
Wirkungskreis derselben	19

	Seite
§ 27—30. Schaffner-Amt	19
§ 31—32. Bibliothekar und Archivar	20
§ 33. Haus-Ausschuss	21
§ 34. Garten-Ausschuss	21
§ 35. Weinkeller-Ausschuss	22
§ 36—37. Schatz-Amt	22
§ 38. Armenpfleger-Amt	24
§ 39. Ausschuss für die milden Stiftungen	25
§ 40. Gesangsleiter	26
§ 41. III. Kastellan	26
H. Schlussbestimmungen.	
§ 42. Anträge auf Abänderungen und Zusätze	26
Anhang A.	
Satzungen der Br. Sauer mann-Stiftung	27
Anhang B.	
Satzungen der Br. Beyer-Stipendien-Stiftung	31
Anhang C.	
Satzungen der Br. Fitzner-Jubilar-Stiftung	33
Anhang D.	
Satzungen der Jubel-Hochzeits-Stiftung	37
Anhang E.	
Satzungen des Hilfsvereins zur Bestreitung der Beerdigungskosten seiner z. e. O. ein- gegangenen Mitglieder	39



Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000730376



II 3117